

12.03.86

— 1 —

Antrag

des Landes Hessen

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen
Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BIMSchV)

TOP 41 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4 Abs. 1

In § 4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Bei Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung errichtet werden und bei denen die Abgase nicht abgesaugt werden, muß beim Entladevorgang die Luft im Trommelbereich abgesaugt und vor Rückführung in den Arbeitsraum über einen Aktivkohlefilter geleitet werden. Sind die Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet, müssen sie so betrieben werden, daß nach Abschluß des Trocknungsvorganges die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Trocknungsluft beim Eintritt in den Trommelbereich 28 Gramm je Kubikmeter und im Trommelbereich 42 Gramm je Kubikmeter nicht überschreitet."

Begründung:

Beim Entladevorgang nach Abschluß des Trocknungsvorganges können nach Öffnen der Beladetür kurzfristig hohe Konzentrationen an Halogenkohlenwasserstoffen im Arbeitsraum auftreten und somit zu unnötig hohen Belastungen von Arbeitnehmern und Kunden im Aufstellungsraum führen, wenn keine Absaugung vorhanden ist.

Da zu erwarten ist, daß für eine Reihe von Halogenkohlenwasserstoffen die MAK-Werte weiter herabgesetzt werden, sollte in der 2. BImSchV der neueste Stand der Technik auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes festgeschrieben werden, denn erfahrungsgemäß bereiten spätere Nachrüstungen erhebliche Schwierigkeiten.